Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI-1312-3/1 I 15.11.2023 Unser Zeichen F4-2084-2-1071

München 05.12.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold vom 09.11.2023 betreffend Auswirkungen des geplanten Rückführungsverbesserungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Hält die Staatsregierung die von der Bundesregierung geplanten Rechtsänderungen für ausreichend, um schnellere Rückführungen zu gewährleisten?

zu 1.2:

Wenn ja, weshalb hat sich die Staatsregierung nicht bereits früher für eine solche Rechtsänderung ausgesprochen?

zu 1.3:

Wenn nein, welche darüber hinausgehenden Maßnahmen oder Änderungen sieht die Staatsregierung als notwendig an, um die Ziele höherer Rückführungsquoten in Bayern zu erreichen?

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 • 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern steht für einen konsequenten Vollzug von Ausreisepflichten, wenn vollziehbar ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht freiwillig verlassen. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) ist ein erster und wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Mit ihm werden viele – von den Ländern, inbes. von Bayern, seit Langem geforderte – Rechtsänderungen umgesetzt, v. a. wichtige Erleichterungen im Bereich der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams, wie z. B. die Verlängerung des Ausreisegewahrsams von zehn auf 28 Tage. Allerdings kommt das Gesetz viel zu spät und setzt nur einen Teil der dringend erforderlichen Gesetzesänderungen um.

Um in der Praxis künftig einen noch effizienteren Vollzug von Rückführungen zu gewährleisten, bedarf es über den Gesetzentwurf hinausgehender Maßnahmen, wie z. B. den Abschluss effektiver Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsländern. Denn ein wesentliches Hemmnis bei der Durchführung von Rückführungen ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer. Darüber hinaus muss die Bundesregierung dringend dafür sorgen, dass das bereits geltende Recht, wie die Dublin-III-Verordnung, von den Mitgliedstaaten eingehalten wird. All diese Probleme kann schon nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Staat nur der Bund im internationalen Dialog mit den Herkunftsländern bzw. den anderen Mitgliedstaaten lösen.

zu 2.:

In welchem Maß wird sich die derzeit geringe Rückführungsquote durch die Gesetzesänderung in Bayern erhöhen?

Ob und wie hoch der positive Effekt sein wird, den das Rückführungsverbesserungsgesetz voraussichtlich auf die Rückführungszahlen haben wird, lässt sich aufgrund der Vielzahl der Faktoren, die im Bereich Rückführungen zusammenwirken, nicht isoliert prognostizieren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nur einer von vielen Faktoren, die für einen effektiven Vollzug von Rückführungen maßgeblich sind. So hängt das Gelingen von Rückführungen maßgeblich von den

Rahmenbedingungen durch den Bundesgesetzgeber und von weiteren Faktoren wie z. B. der Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer ab (s. o.). In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Rückführungsverbesse-

rungsgesetz (BR-Drs. 563/23, S. 29) heißt es: "Es wird angenommen, dass durch die Verschärfung der Ausreisepflicht die Anzahl der Abschiebungen um rund 600 Fälle steigen wird."

zu 3.:

Wie kann zukünftig in Bayern sichergestellt werden, dass sich abgelehnte Asylbewerber der Abschiebung nicht mehr entziehen können?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.08.2022 auf die Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 06.07.2022 betreffend "Erfolglose Abschiebung von Ausländern" (Drs. 18/23923 vom 21.10.2022) verwiesen.

zu 4.1:

Wie viele Haftplätze sind im Freistaat Bayern für den Fall eines Ausreisegewahrsams vorhanden?

Für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam stehen in Bayern insgesamt bis zu 262 Haftplätze zur Verfügung.

zu 4.2:

Wie viele der unter Punkt 4.1 abgefragten Haftplätze sind derzeit belegt?

Derzeit (Stichtag 31.10.2023) sind in Bayern insgesamt 175 Abschiebungshaftplätze belegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner Staatssekretär